

A 5.1.3 Kirchliches Archivwesen**A 5.1.3**

Gemäß Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. 1. 1978 wird hiermit angeordnet:

(1) Schriftgut nicht mehr besetzter Seelsorgestellen ist an das zuständige Bistumsarchiv als Depositum abzugeben. Eine Überführung in das Amtsgebäude des als Vikar eingesetzten Seelsorgers ist nicht empfehlenswert, da bei erneuten Veränderungen mehrfache Umlagerungen notwendig werden können.

(2) Aus gegebenem Anlaß (Datenverarbeitung, zunehmende Zahl ungetaufter Kinder) sowie auf der Rechtsgrundlage des CIC ist es aus Gründen der Sicherheit für die Beurkundung von Taufen generell verboten, die Eintragungen in Ring- oder Loseblattbüchern vorzunehmen.

(3) Die Teilnahme an den von der Bischöflichen Fachkommission für die kirchlichen Archive in Deutschland durchgeführten Lehrgängen für das Personal von Registraturen und Archiven wird nachdrücklich empfohlen. Beförderungen sind gegebenenfalls von dem Nachweis einer dort erfolgreich abgeschlossenen Prüfung abhängig zu machen.

(Abl. 1980 S. 11)